



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11469**
Datum: 06.02.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Dietmar Wehrich
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.02.2013	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beantragung von Landesfördermitteln für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von Vernässungen sowie zur Vorbeugung gegen Vernässungen

In der Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 17.01.2013 wurde über die Ergebnisse von Untersuchungen zur Feststellung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Infrastruktureinrichtungen vor dauerhaft hohen Grundwasserständen berichtet. Konkret wurden ein Variantenvergleich zum Neubau/Ertüchtigung der Anlagen zur Grundwasserabsenkung in Halle Neustadt mit Vorzugsvariante und eine Problemanalyse zu Auswirkungen des hohen Grundwasserstandes auf Bebauung und Infrastruktur in Halle-Dautzsch erstellt.

Hinsichtlich der Problematik in Halle-Neustadt wird als Lösungsmöglichkeit eine Variante „Einbau einer Dichtwand“ mit Investitionskosten in Höhe von ca. 4,8 – 5,5 Mio. € vorgeschlagen. Bezüglich der Situation in Halle-Ost werden weitere Untersuchungen vorgeschlagen.

Das Land Sachsen-Anhalt stellt seit dem vergangenen Jahr aus dem Sondervermögen „Altlastensanierung“ 30 Mio. EUR für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von Vernässungen sowie für die Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion zur Verfügung. Die zuständige Landesanstalt für Altlastenfreistellung hat dabei bereits zahlreiche Projekte bewilligt.

Wir fragen:

1. Plant die Stadtverwaltung aktuell ebenfalls Zuwendungen entsprechend der Richtlinie für „Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion“ im Land Sachsen-Anhalt zu beantragen. Wenn ja, für welche konkreten Maßnahmen? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
2. Welche weitere Vorgehensweise plant die Stadtverwaltung bezüglich der Anlagen zur Grundwasserabsenkung in Halle-Neustadt? Wann soll eine entsprechende Beschlussvorlage in den Stadtrat eingebracht werden? Wie kann ein solches Vorhaben in die mittelfristige Finanzplanung eingeordnet werden? Welche weiteren Planungen hinsichtlich einer Akquise der notwendigen Fördermittel gibt es?
3. Welche weitere Vorgehensweise plant die Stadtverwaltung hinsichtlich der Grundwasserproblematik in Halle-Ost? Ist vorgesehen, die vorgeschlagenen weiteren Untersuchungen durchzuführen? Welche finanziellen Mittel sind dafür notwendig? Wie können diese aufgebracht werden?

gez. Dietmar Wehrich
Fraktionsvorsitzender



Sitzung des Stadtrates am 27.02.2013

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Beantragung von Landesfördermitteln für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von Vernässungen sowie zur Vorbeugung gegen Vernässungen

Vorlagen-Nr. V/2013/11469

TOP: 9.18

Antwort der Verwaltung:

Die für den 17.01.2013 vorgesehene Information des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten über die Ergebnisse der Pilotprojekte „Halle-Neustadt“ und „Halle-Dautzsch“ musste wegen anderer prioritärer Tagesordnungspunkte auf den 14.02.2013 verschoben werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Plant die Stadtverwaltung aktuell ebenfalls Zuwendungen entsprechend der Richtlinie für „Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion“ im Land Sachsen-Anhalt zu beantragen. Wenn ja, für welche konkreten Maßnahmen? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

In Auswertung der Ergebnisse der Pilotprojekt-Studien wird die Verwaltung Zuwendungsanträge entsprechend der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässung oder Erosion“ stellen.

Für Halle-Neustadt wird das z. B. folgende Teilleistungen betreffen:

1. Untersuchung und Bewertung möglicher Vernässungserscheinungen östlich der Dichtwand und Planung von Gegenmaßnahmen
 2. Erstellung von Planungsunterlagen (Vorplanung) zur Technischen Ausführung der Dichtwand unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der Infrastruktur
2. Welche weitere Vorgehensweise plant die Stadtverwaltung bezüglich der Anlagen zur Grundwasserabsenkung in Halle-Neustadt? Wann soll eine entsprechende Beschlussvorlage in den Stadtrat eingebracht werden? Wie kann ein solches Vorhaben in die mittelfristige Finanzplanung eingeordnet werden? Welche weiteren Planungen hinsichtlich einer Akquise der notwendigen Fördermittel gibt es?

Der aktuelle Kenntnisstand ist keine belastbare Grundlage für das Einbringen einer Beschlussvorlage zur Umsetzung einer Vorzugsvariante zur Grundwasserabsenkung in Halle-Neustadt. Die Erarbeitung einer solchen Vorlage kann erst nach Erstellung genehmigungsfähiger Planungsunterlagen erfolgen. Dann erst liegt eine belastbare Kostenschätzung vor. In diesem Zuge ist auch die Gesamtfinanzierung der Maßnahme zu klären und in die mittelfristige Finanzplanung einzustellen.

Zur Eruierung der Fördermöglichkeiten ist u.a. ein Abstimmungsgespräch mit der Bewilligungsbehörde, der Landesanstalt für Altlastenfreistellung, vorgesehen. Entsprechend der Maßgabe der Förderrichtlinie ist u. a. Voraussetzung für eine Zuwendung, dass der Antragsteller die Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung der bevorteilten Flächen- und Grundstückseigentümer geprüft hat.

3. Welche weitere Vorgehensweise plant die Stadtverwaltung hinsichtlich der Grundwasserproblematik in Halle-Ost? Ist vorgesehen, die vorgeschlagenen weiteren Untersuchungen durchzuführen? Welche finanziellen Mittel sind dafür notwendig? Wie können diese aufgebracht werden?

Die Untersuchungsergebnisse des Pilotprojektes Halle-Dautzsch haben gezeigt, dass die Ursache der Vernässungen im Gebiet aus den konkreten geologischen und hydrogeologischen Bedingungen hervorgeht. Eine Verallgemeinerung dieser Erkenntnis ist auch auf weitere Gebiete in Halle-Ost zulässig. Die realen Möglichkeiten, die Vernässungen zu vermeiden bzw. die Auswirkungen zu mildern, sind wegen der gegebenen örtlichen Verhältnisse beschränkt und z. T. sehr aufwendig. Im Zuge der Entscheidungsfindung gilt es daher abzuwägen, welche Maßnahmen zum Vorteil Einzelner/der Allgemeinheit mit welchem Kosten-Nutzen-Aufwand realisiert werden sollen. Für diese Entscheidung sind die aufgezeigten Lösungsansätze planerisch zu vertiefen. Die Finanzierung dieser Planungsleistungen ist mit einer Förderquote von 80 % aus dem Fonds der o.g. Richtlinie grundsätzlich möglich. Der Eigenmittelanteil wird aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes abgedeckt.

Uwe Stäglin
Beigeordneter